

LKP Aktuell

Mandanteninformation September 2014

Uta Kirchenbauer 1957 – 2014

Am 01. September ist unsere Mitarbeiterin, Kollegin und Freundin Uta Kirchenbauer verstorben.

Eine schwere Krankheit in 2012 schien sie mit Mut und Tapferkeit überstanden zu haben. Wir freuten uns im letzten Jahr, dass sie wieder stundenweise arbeiten konnte. Jetzt holte sie die Krankheit wieder ein.

Seit 1991 arbeitete Uta Kirchenbauer für unsere Kanzlei im Bereich der Finanzbuchführung. Sie war ein Teil von uns und wird uns sehr fehlen.

LKP Seminar

Der Mindestlohn kommt ...

... zum 01.01.2015 und mit ihm viele rechtliche Fragen rund um bestehende und zukünftige Arbeitsverhältnisse.

Diese sollen am Mittwoch, den 22.10.2014 um 18 Uhr bei unserem Seminar „**Aktuelles Arbeitsrecht für Arbeitgeber**“ beantwortet werden.

Referenten sind die beiden Fachanwälte für Arbeitsrecht unserer Kanzlei Joachim Kohlmann und Timo Hartmann.

Nähere Informationen finden Sie in der beigefügten Einladung oder unter www.LKP.de.

Kirchensteuer ...

... auf Abgeltungssteuer und die „Abfrage vor der Abfrage“

Bereits im Februar dieses Jahres haben wir ausführlich über dieses Thema berichtet. Da derzeit verstärkt Anfragen hierzu an uns gerichtet werden, möchten wir die Thematik nochmals erläutern:

Seit der Einführung der Abgeltungssteuer im Jahre 2009 behalten die Banken auf Kapitalerträge die Kapitalertragsteuer von 25 % sowie den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag ein.

Ab 2015 sind die Banken verpflichtet neben der Kapitalertragsteuer, dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer einzubehalten.

Zu diesem Zwecke fragen die Banken seit Anfang September beim Bundesamt für Finanzen für jeden Kunden dessen **Kirchensteuerabzugsmerkmal („KISTAM“)** ab, wobei der entscheidende **Stichtag der 31.08.2014** ist. Ergibt die Abfrage, dass ein Kunde am 31.08.2014 kirchensteuerpflichtig war, so wird ab dem 01.01.2015 von den Banken auch die Kirchensteuer einbehalten und abgeführt.

Über das neue Abzugsverfahren haben die Banken ihre Kunden in den letzten Monaten ausführlich

informiert und auch auf die Möglichkeit des Kunden hingewiesen, bis zum 30.06.2014 beim Bundesamt für Finanzen einen sog. **„Sperrvermerk“** setzen zu lassen (hierzu LKP *Aktuell* 2/2014).

Für die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale beim Bundesamt für Finanzen benötigen die Banken die **Steueridentifikationsnummer** der jeweiligen Kunden. Ursprünglich war geplant, dass diese den Banken von Seiten des Bundesamtes für Finanzen vorab digital zur Verfügung gestellt werden. Hier scheint es jedoch einige EDV Probleme gegeben zu haben. Aus diesem Grund schreiben Banken nun die Kunden an, für welche ihnen noch keine Steuer-IdNr. vorliegt. Von unserer Seite gilt der Rat, diese Auskunft zu erteilen.

Für die Beantwortung der Bankanfragen möchten wir noch folgenden Hinweis machen: Die Steuer-IdNr. wird seit 2008 jedem Deutschen erteilt und gilt ein Leben lang. Damit unterscheidet sich diese von der allgemeinen Steuernummer, die vom jeweiligen Wohnsitzfinanzamt jeweils für die Zeit erteilt wird, in welcher ein Steuerpflichtiger bei diesem Finanzamt veranlagt wird.

Jeder kann seine **elfstellige Steuer-IdNr.** auf seinem **aktuellen Steuerbescheid auf der ersten Seiten oben links** finden.

Lohnsteuer

Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Das deutsche Steuerrecht definiert eine Betriebsveranstaltung als eine „**Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter**“. Damit gemeint sind Betriebsfeste, Weihnachtsfeiern oder Betriebsausflüge. Für die steuerliche Anerkennung galt bisher der Grundsatz, dass zwei Betriebsveranstaltungen jährlich lohnsteuerfrei durchgeführt werden dürfen, deren Kosten je Veranstaltung und Mitarbeiter den Bruttobetrag von 110 € nicht übersteigen.

Im Herbst 2013 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass in die **110 € - Grenze** nur die Kosten für Speisen und Getränke und ggf. Musikdarbietungen einzubeziehen sind. Die Kosten für die Organisation und die Saalmiete sind für die 110 € Grenze nicht zu berücksichtigen. Waren auch **Ehepartner oder Familienangehörige** zu der Betriebsveranstaltung miteingeladen, so wurden deren anteilige Kosten dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet. Auch dieser Behandlung hat der BFH widersprochen und festgelegt, dass die Kosten der Begleitpersonen nicht in die 110 € Grenze der einzelnen Mitarbeiter einzubeziehen sind.

Seitens der Finanzverwaltung werden diese beiden Entscheidungen derzeit nicht angewandt. Offensichtlich ist geplant, im **Jahressteuergesetz 2015** die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung (sämtliche Kosten sowie die Kosten der

Begleitpersonen für die Höchstgrenze maßgeblich) im Einkommensteuergesetz so festzuschreiben. Im Gegenzug ist jedoch wohl geplant, die **Grenze auf 150 € zu erhöhen**.

Selbstanzeige

Änderungen geplant

Um die politischen Diskussionen über die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht zu beenden, sollen die Regelungen ab 2015 verschärft werden.

Ein Gesetzesentwurf sieht unter anderem vor, dass auch die **strafrechtliche Verjährung von 5 auf 10 Jahre verlängert** wird (bisher galt die 10 Jahresfrist nur für die steuerliche Nachveranlagung).

In Fällen einer wirksamen Selbstanzeige blieben Steuerhinterzieher bisher straffrei, wenn sie die Steuern und die Hinterziehungszinsen nachbezahlt haben. Betrug die hinterzogene Steuer pro Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 50 T€, musste ein **Zuschlag von 5 %** auf die hinterzogene Steuer bezahlt werden. Zukünftig soll ab einer hinterzogenen Steuer von 25 T€ ein Zuschlag von 10 %, ab 100 T€ von 15 % und ab einer hinterzogenen Steuer von 1 Mio. € ein Zuschlag von 20 % bezahlt werden.

Darüber hinaus ist geplant, dass zukünftig auch „Teilselbstanzeigen“ wirksam sein können.

Es bleibt abzuwarten, welche Neuregelungen schlussendlich Gesetz werden.

Zahlen, Daten, Fakten

Das Familienheim in der Erb- und Schenkungsteuer

Unter bestimmten Voraussetzungen ist selbstgenutzter Wohnraum, der auf den Partner oder Kinder übergeht, von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer befreit:

Wird das Familienheim zu Lebzeiten an den **Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner geschenkt**, so ist diese Übertragung stets von der Schenkungsteuer steuerbefreit.

Erbt der Ehe- oder Lebenspartner das Familienheim, so ist dieser Erwerb von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Erbe die Immobilie mindestens zehn Jahre zu eigenen Wohnzwecken als Familienheim weiternutzt. Sollte die Nutzung als Familienheim innerhalb der 10-Jahres-Frist aufgegeben werden, so erfolgt eine Nachversteuerung (nicht jedoch bei Aufgabe der Selbstnutzung aus zwingenden Gründen z.B. überlebender Partner muss in ein Pflegeheim).

Wird das Familienheim **an ein Kind vererbt** und nutzt dieses das bisherige Familienheim der Eltern unverzüglich als eigenes Familienheim, so ist auch dieser Erwerb nicht steuerpflichtig. Die Erbschaftsteuerbefreiung gilt jedoch nur für ein Familienheim mit einer Wohnfläche von bis zu 200 m². Übersteigt die Wohnfläche diese Grenze, unterliegt der übersteigende Anteil der Erbschaftsteuer. Auch muss die Selbstnutzung mindestens 10 Jahre andauern, da ansonsten eine Nachversteuerung erfolgt.